

Pfund Heu, oder in dessen Ermangelung 12. Pfund Gersten-Stroh, und zwar was den Hafer und Heu betrifft, so, wie es nach Landes-Art jedes Orths erbauet wird, nicht weniger zwey Dresdnische Mehen Heckerling, und wöchentlich ein Bund Stroh, aus dem Quartier-Stande gereicht werden sollen, welche Ration nach dem allergnädigsten Königl. Rescripto d. d. 15. Dec. 1740. nacher in natura geliefert, und der gewöhnliche Quartier-Groschen nicht dem Reuther, sondern dem beniemten Dorffe gegeben werden muß. Dafern aber der einquartirte Mann unberitten, so ist auf das abgängige Pferd mehr nicht als 3. Gr. täglich gegen des Compagnie Commandantens Quittung zu bezahlen.

Ullermassen dann auch hierdurch außs schärfste injungirt wird, daß der Quartier-Stand und darzu geschlagene Dorffschafften ausser einem von Uns ausgefertigten und vorzuzeigenden Billet keinen andern Mann, oder statt eines Unberittenen, einen Berittenen annehmen solle; Denen Commandirten zur Staabs-Wache, desgleichen denen, bey denen Generalats oder Correspondentz unterlegten Ordonanzen ist nicht nur auf den halben Monath, welchen selbige allemahl commandirt stehen, sondern auch, auf die etlichen Tage, so zum Hin- und Rück-Wege erforderlich, die Mund-Portion à 2. Gr. und die Ration (so lange die Zheurung der Fourage continuiret) mit 4. Gr. täglich zu voraus mitzugeben; Zedoch

Jedoch  
lassen,  
rage  
er hin  
diesen t  
comm  
den so  
let wir  
zugebe  
4. Gr.  
Bild e  
im zu  
ausgef  
im E